

KWF-Ausschreibung »meine Pop-up-Store Kooperation«

Stadt Villach

im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung«
beziehungsweise nach den Bestimmungen des § 5 K-WFG¹.

Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist die Förderung zur Stimulierung der Standort- und Regionalentwicklung und Generierung neuer wirtschaftlicher Potenziale durch Prämierung der besten Konzepte für die Nutzung von Pop-up-Stores für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Die Belebung leer stehender Geschäftsflächen sowie die Gestaltung neuer Kooperationen zwischen Pop-up-Store Nutzern, umliegenden Unternehmen und wirtschaftlich ausgerichteten Bildungseinrichtungen stehen im Mittelpunkt.

Die örtliche Vertretung (Gemeindevertretungen, Stadt-Marketinggesellschaften, regionale Stellen der Wirtschaftskammer) gem. Anhang 1 ist Ansprechpartner für die Organisation und Vermarktung von mind. 1 und max. 3 Pop-up-Stores pro Gemeinde|Bezirksstadt, für die Koordination und Umsetzung der Jurysitzung sowie für die Unterstützung und Betreuung potentieller Pop-up-Store Nutzer.

Die Ausschreibung für die Nutzung von Pop-up-Stores

- a. für den Zeitraum von **01.06.2019 bis 30.11.2019**
(Ausschreibungsperiode 1) beginnt am Montag, 11.02.2019 und endet am Mittwoch, 27.03.2019 (12:00 Uhr).
- b. für den Zeitraum von **01.12.2019 bis 30.11.2020**
(Ausschreibungsperiode 2) beginnt am Montag, 01.07.2019 und endet am Mittwoch, 11.09.2019 (12:00 Uhr).

Die Konzepte werden von einer Jury gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen sowie den Bewertungskriterien der KWF-Ausschreibung pro Gemeinde|Bezirksstadt gereiht.

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

¹ Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

villach :stadt



IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Wie hoch ist die Förderung?	3
3.1.	Art der Förderung	3
3.2.	Ausmaß der Förderung	3
3.3.	Subsidiarität	4
4.	Wie sieht der Ablauf aus?	4
4.1.	Förderungsberatung	4
4.2.	Förderungsantrag	4
4.3.	Förderungsprüfung Evaluierung.....	5
4.4.	Prämierungsentscheidung	6
4.5.	Auszahlung	6
5.	Allgemeines	6
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
5.2.	Laufzeit	7

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben oder gründen. Die Förderung gilt auch für KMU, die bereits über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Kärnten verfügen und (im Pop-up-Store) einen neuen Standort testen möchten. Es können sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen und ein gemeinsames Produktportfolio anbieten.

1.2. Nicht Förderungswerber

Unternehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Diese Unternehmen können jedoch im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung einreichen, eine mögliche Förderung kann aber nur über die Landwirtschaftskammer erfolgen. Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden die besten Konzepte zur Nutzung der vorhandenen Geschäftsflächen. Die jeweils in der aktuellen Ausschreibungsperiode zur Verfügung stehenden Geschäftsflächen sind bei der örtlichen Vertretung gem. Anhang 1 anzufragen.

Im Zeitrahmen vom 01.06.2019 bis 30.11.2020 erhalten mindestens zwei Förderungswerber pro Jahr die Möglichkeit zur Nutzung eines Pop-up-Stores an einem Standort. Die einzelnen Geschäftsflächen werden seitens des Inhabers, nach individueller Vereinbarung mit dem Förderungswerber, diesem zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt. Als Bindeglied zu den Inhabern der einzelnen Geschäftsflächen agiert jeweils die örtliche Vertretung gem. Anhang 1.

2.2. Mindestvoraussetzungen

Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.

Der Förderungsantrag muss ein Konzept für die Kooperation mit einer ansässigen wirtschaftlichen Bildungseinrichtung (zB HAK|Übungsfirma) und mit den umliegenden Unternehmen beinhalten. Dabei soll die von diesen Partnern erwartete Portfolioleistung dargestellt werden (zB umliegend ansässige IT-Unternehmen könnten die Websitewartung übernehmen).

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Preisgeldern.

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in Form eines Preisgeldes kann vom Förderungswerber innerhalb einer Ausschreibungsperiode nur einmal und für einen

Standort in Anspruch genommen werden. Die Prämierung der besten Konzepte ist pro Konzept mit maximal EUR 3.000,- festgelegt.

3.3. Subsidiarität²

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten sind auszunützen.

4. Wie sieht der Ablauf aus?

4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

4.2. Förderungsantrag

4.2.1.

Der Förderungsantrag ist ausschließlich unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars während der Ausschreibungsdauer beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

4.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form bis zum jeweiligen Ende der Ausschreibungsfrist beizubringen:

- **Konzept** | Punkte gemäß Antragsformular:
 - **Projekttitle**
 - **Produkt:** Entstehung und Beschreibung der Geschäftsidee | des Produktes samt Information über bereits bestehende Geschäftslokale | Standorte in Kärnten.
 - **Strategie:** Beschreibung, warum diese Geschäftsidee | das Produkt erfolgreich sind bzw. sein werden?
 - **Geschäftsdesign:** Wie sieht das Konzept aus, den Store einzurichten?
 - **Marketing-Ansatz:** Beschreibung der Marketing-Strategie. Wie wird das Geschäft in dieser kurzen Zeit beim Publikum bekannt gemacht? Welche Events sind geplant?
 - **Betriebliches:** Wie sehen die Personalstrategie und die geplanten Öffnungszeiten aus?
 - **Der besondere Grund:** Aus welchen Gründen soll die Jury das Unternehmen für den Pop-up-Store auswählen?
 - **Kooperation:**
 - **mit Bildungseinrichtung:** Beschreibung, wie das Unternehmen im Pop-up-Store durch eine wirtschaftliche Bildungseinrichtung (zB HAK|Übungsfirma) unterstützt werden kann.
 - **mit bestehenden (umliegenden) Unternehmen:** Beschreibung, wie eine Zusammenarbeit mit umliegenden Unternehmen aussehen kann bzw. welche Expertisen umliegend (zB in den anderen Pop-up-Stores) angesiedelt werden sollten.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

- **mit der Wirtschaftskammer:** Beschreibung, wie eine Unterstützung durch bzw. Kooperation mit der WK Kärnten oder der Regionalstelle aussehen kann.
- **mit anderen Stakeholdern:** Beschreibung, wie eine Zusammenarbeit mit ansässigen (kulturellen) Organisationen|Vereinen aussehen kann (zB mit Stadtmarketing Villach, CIC Carinthian International Club).
- **Social-Media fähige Kurzbeschreibung zu Veröffentlichungszwecken:** Kurzinformation zum Unternehmen | der Gründungsperson und zur Geschäftsidee (Projekteckdaten).
- **Kategorie** (Handel | Handwerk | Dienstleistung | Freie Berufe | Land- und Forstwirtschaft)
- **Standort des Pop-up-Stores**
- **Wunschzeitraum für die Nutzung des Pop-up-Stores** (Q1 | Q2 | Q3 | Q4)
- **Dokumente**
 - **Foto:** Aussagekräftiges Foto der Geschäftsidee | des Produktes oder Logo, das für Medienzwecke verwendet werden kann.
 - **Gewerbeschein** und **Informationen über das Unternehmen** (bei Vorliegen eines Gewerbes) oder **Lebenslauf** des Förderungswerbers (je max. 2 A4 Seiten)
 - **Sonstige Unterlagen**, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden.

4.3. Förderungsprüfung | Evaluierung

4.3.1.

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und der KWF-Ausschreibung. Da das Preisgeld und die Anzahl der förderbaren Konzepte begrenzt sind, unterliegen die eingereichten Konzepte einem Wettbewerb. Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt durch eine nominierte Expertenjury. Die Nominierung der Jury sowie die Organisation und Umsetzung der Jurysitzung erfolgt durch die örtliche Vertretung. Die Unterlagen des Förderungswerbers werden vor der Jurysitzung diesem Bewertungsgremium vom KWF elektronisch übermittelt. Im Rahmen der Jurysitzung (ca. vier Wochen nach Einreichende) spricht die Jury auf der Grundlage der eingereichten Konzepte und der Bewertung der Kriterien gemäß der jeweiligen KWF-Ausschreibung (Ausschreibungsperiode 1 oder 2) eine Prämierungsempfehlung und Reihung für den jeweiligen Standort und die jeweilige Ausschreibungsperiode aus. Die örtliche Vertretung gem. Anhang 1 regelt, welches Unternehmen, in welchem Zeitraum den Pop-up-Store bezieht.

4.3.2.

Alle eingereichten Konzepte werden nur den mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Personen, die örtliche Vertretung, die Jurymitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF sind gegenüber dem Förderungswerber verpflichtet, alle erhaltenen Unternehmens- und Konzeptinformationen geheim zu halten.

Eine Veröffentlichung von Ergebnissen durch den KWF kann nur einvernehmlich mit dem Förderungswerber erfolgen. Der Förderungswerber erklärt sich jedoch mit der Veröffentlichung der Projektedaten sowie der Höhe des Preisgeldes durch den KWF und durch die örtlichen Vertretungen bereit.

4.4. Prämierungsentscheidung

4.4.1.

Das Ergebnis über die Juryentscheidung wird dem Förderungswerber durch den KWF bzw. durch die örtliche Vertretung mitgeteilt.

Auf Basis der Juryentscheidung erhält der Förderungswerber im Falle einer positiven Bewertung (Zusage) ein Förderungsangebot durch den KWF zugesendet.

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist (firmenmäßig) unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.5. Auszahlung

Das Preisgeld wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- c ein unterzeichneter Nutzungsvertrag über die Räumlichkeit zwischen dem Förderungswerber und dem Inhaber der Geschäftsfläche dem KWF vorgelegt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten Bestimmungen des K-WFG, KWF-Richtlinien und KWF-Programme sowie

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen³ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Laufzeit

Die Ausschreibung für die Nutzung der Pop-up-Stores

- a. für den Zeitraum von **01.06.2019 bis 30.11.2019**
(Ausschreibungsperiode 1) beginnt am Montag, 11.02.2019 und endet am Mittwoch, 27.03.2019 (12:00 Uhr).
- b. für den Zeitraum von **01.12.2019 bis 30.11.2020**
(Ausschreibungsperiode 2) beginnt am Montag, 01.07.2019 und endet am Mittwoch, 11.09.2019 (12:00 Uhr).

Einreichungen und ergänzende Unterlagen müssen bis spätestens zum Ende der jeweiligen Ausschreibungsperiode beim KWF eingelangt sein.

³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.